

## Der Bürgermeister

Gemeinde Borchten • Unter der Burg 1 • 33178 Borchten

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen,  
Landesplanung  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen

20. Juli 2023

Eingegangen  
Posteingangsscanstelle 1

Ansprechperson:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Unser Zeichen:

Datum: 06.07.2023

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023 wurde die Gemeinde Borchten durch Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung am 02. Juni 2023 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden beschlossen hat.

Gerne möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen und für die Gemeinde Borchten folgende Stellungnahme abgeben:

### Zu Ziel 10.2-2 *Vorranggebiete für Windenergiegebiete*

Dem Ziel 10.2-2 eine Fläche von ca. 13.888 ha als Windenergiebereiche in der Planungsregion Detmold vorzusehen, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Das Ziel weist in seiner Begründung jedoch erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Bereits die Formulierung entsprechender Obergrenzen bzw. Deckelung stellt eine nicht zu rechtfertigende Negativplanung dar. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann bereits heute im Kreis Paderborn festgestellt werden, dass der Windenergie überdurchschnittlich viele Flächen zur Verfügung gestellt wurden, der produzierte Strom jedoch aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur regelmäßig nicht abtransportiert werden kann.

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**  
Mo. & Mi. 07.30 - 16.00 Uhr  
Di. & Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr  
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten übrige Dienststellen**  
Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr  
Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

**Konten der Gemeindekasse**  
**Volksbank Elsen-Wewer-Borchten**  
IBAN: DE69 4726 0234 9260 0029 00 | GENODEM1EWB  
**VerbundVolksbank OWL eG**  
IBAN: DE38 4726 0121 9170 3000 00 | DGPBDE3MXXX  
**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
IBAN: DE67 4765 0130 0020 0011 11 | WELADE3LXXX

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt.

#### **Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen***

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die gesetzliche Vorgabe von 1.000 m im Landesentwicklungsplan übernommen werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

#### **Zu Ziel 10.2-3 *Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen***

Dem Ziel kann inhaltlich gefolgt werden.

#### **Zu Ziel 10.2-5 *Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen***

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit den Planungsabsichten der Gemeinde im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

#### **Zu Ziel 10.2-6 *Windenergienutzung in Waldbereichen***

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.



Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

#### **Zu Grundsatz 10.2-7 *Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden***

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddreich ist. Der Windenergie ist ein substantieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu Ziel 10.2-8 *Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur***

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

#### **Zu Grundsatz 10.2-9 *Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen***

Dem Grundsatz kann zugestimmt werden.

### **Zu Ziel 10.2-10 *Monitoring der Windenergiebereiche***

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?

### **Zu Grundsatz 10.2-11 *Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen***

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

### **Zu Ziel 10.2-12 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum***

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus meiner Sicht auch andern Orten im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

### **Zu Ziel 10.2-13 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum***

Dem Ziel wird grundsätzlich widersprochen. So wäre die Gemeinde Borchten unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Die Gemeinde Borchten hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht ersichtlich, warum abermals die Gemeinde Borchten von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen wird.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für den durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereich. (Etteln Ost)

### **Zu Ziel 10.2-14 *Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum***

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)



- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

Im Kreis Paderborn stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die Gemeinde Borchlen bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

**Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Gleichwohl muss auch dieses Ziel um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.

**Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Auch dieses Ziel muss um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.

**Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wie bereits unter dem Ziel bzw. Grundsatz 10.2-15 und 16 ausgeführt muss aber auch dieses Ziel um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.

**Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Dem Ziel kann zugestimmt werden. Vgl. Ausführungen zu 10.2-15, 16 und 17.

Abschließend rege ich an, dass aufgrund der Vielzahl an Bedenken und Hinweisen, eine erneute Überarbeitung der Änderungsvorschläge durch die Landesplanung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

